

Wirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern.*)

§ 1. Die Entschädigung für die Mitwirkung der Bundesorgane bei der Bemessung und Einhebung der Realsteuern der Länder, Bezirke und Gemeinden hat, wenn die Landesgesetzgebung das bisherige Realsteuersystem beibehält, 7 Prozent des Reinertrages für die Bemessung und 3 Prozent des Reinertrages für die Einhebung zu betragen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Anhang.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erste Mal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen (§ 157 B. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht

kommenden Bundesbetriebe befristigten Ausweis über die Zahl der in den Gemeinden wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Klüßigungmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

§ 2. (1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absätze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze eingeräumte Befreiung von Abgaben der Länder und Gemeinden, die mit einem Hundertsätze von ausbezahlten Gehalts- und Lohnsummen bemessen werden (sogenannte Fürsorgeabgaben), insoweit die Abgabe 4 vom Hundert nicht übersteigt und sofern auch die Länder, Bezirke und Gemeinden im gleichen Umfange auf eine ihnen etwa zustehende Befreiung verzichten.

(2) Dieser Verzicht bezieht sich

1. auf Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in Bundesbetrieben erwerbswirtschaftlicher Natur ausbezahlt werden. Als solche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Industriewerke des Bundes einschließlich der Generaldirektion, die Montanbetriebe einschließlich der Montanabteilung und Buchhaltung im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, die Forste und Domänen des Bundes und des Religionsfonds einschließlich der Forst- und Domänendirektionen, die Bundesbahnen einschließlich der obersten Leitung der Bundesbahnbetriebe und der Bodenfeschiffahrt, die Staatsdruckerei, die „Wiener Zeitung“, das Militärgeographische Institut, das Hauptmünzamt und die ehemals hofärztlichen Wirtschaftszweige;

2. auf solche Abgaben von Gehalts- und Lohnbezügen, die an Angestellte (Arbeiter) in den Betrieben des Tabak-, Salz-, Schieß- und Sprengmittelmonopols ausbezahlt werden.

§ 3. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Ahner

347. Verordnung der Bundesregierung vom 4. September 1925, betreffend die Wiederverlautbarung des Finanz-Verfassungsgesetzes.

* Teilweise (bezüglich der Vergütungssätze) abgeändert und ergänzt durch Artikel 3 der dritten Abgabenteilungsnovelle, siehe oben unter 3. 1.

(1) Auf Grund des Artikels 2 der dritten Finanz-Verfassungsnovelle (Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 270) wird in der

Anlage der Text des Finanz-Verfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, in seiner gegenwärtig geltenden Fassung verlautbart. Hierbei sind die folgenden, das Finanz-Verfassungsgesetz abändernden Bundesverfassungsgesetze berücksichtigt: Das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 313 (erste Finanz-Verfassungsnovelle), das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 184 (zweite Finanz-Verfassungsnovelle) und das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 270 (dritte Finanz-Verfassungsnovelle).

Das wiederverlautbarte Finanz-Verfassungsgesetz ist als „Finanz-Verfassungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 347 vom Jahre 1925“, zu bezeichnen.

Ramel Waber Schneider Reisch Threr Schürff

Finanz-Verfassungsgesetz.

I. Abgaben.

Arten der Abgaben.

§ 1. Die öffentlichen Abgaben, die im Bundesgebiete zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes sowie der Länder und Gemeinden erhoben werden, sind entweder ausschließliche Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben oder endlich ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die in diesem Gesetz enthaltenen Grundzüge über die Abgaben der Gemeinden gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes verfügt ist, auch für die Abgaben der Bezirksverbände (Bezirke) einschließlich jener für bestimmte Zwecke (Straßen-, Armen-, Schul-, Konkurrenzbezirke u. dgl.).

1. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind jene, die vom Bunde nur für Bundeszwecke erhoben werden und neben denen gleichartige Abgaben und Zuschläge der Länder und Gemeinden nicht ausgeschrieben werden dürfen.

2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. Die zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben dienen zu einem Teile den Bundeszwecken, zum andern den Zwecken der Länder (Gemeinden). Die Teilung kann in folgender Art erfolgen:

a) Der Bund erhebt eine Abgabe, deren Erträgnis zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) aufgeteilt wird („gemeinschaftliche Abgaben“); als Erträgnis ist die Einzahlung nach Abzug der Rückvergütungen zu verstehen;

b) der Bund erhebt eine Abgabe, die den für die Länder (Gemeinden) erhobenen Zuschlägen zugrunde gelegt wird („Zuschlagsabgaben“).

Solche Zuschläge sind, wenn die Bundesgesetzgebung nichts anderes verfügt, in Hundertteilen der Stammabgabe auszuschreiben. Von den ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2) dürfen Landes(Gemeinde)zuschläge nicht erhoben werden; von den dem Bunde und den Ländern gemeinschaftlichen Abgaben (a) dürfen solche Zuschläge erhoben werden, wenn diese Abgaben ausdrücklich als Zuschlagsabgaben erklärt sind;

c) der Bund erhebt eine Abgabe, die Länder (Gemeinden) erheben eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand („gleichartige Abgaben“). Eine gleichartige Landes(Gemeinde)abgabe ist unzulässig, wenn die Bundesabgabe zu den ausschließlichen (§ 2) gehört; sie ist nur auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung zulässig, wenn die Bundesabgabe eine gemeinschaftliche Abgabe (a) oder eine Zuschlagsabgabe (b) ist. Amtstagen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem nicht im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes¹⁾ bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstagen und Gebühren der Gemeinden für Amtshandlungen in Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches können nur auf Grund eines die Grundzüge und das Höchstmaß regelnden Rahmengesetzes des Bundes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden.²⁾ Für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstagen und Gebühren nicht eingehoben werden.²⁾

3. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 4. Alle übrigen Abgaben, die für die Länder (Gemeinden) eingehoben werden, sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

Abgabengesetzgebung.

§ 5. Öffentliche Abgaben können vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 7 grundsätzlich nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, geändert, in ihrer gesetzlichen Dauer verlängert oder aufgehoben werden. Bei Bundesabgaben (§ 6) bedarf es hierzu eines Bundesgesetzes, bei Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) eines Landesgesetzes.

¹⁾ Erste Finanz-Verfassungsnovelle; Wirksamkeitsbeginn 22. Juni 1923.

²⁾ An Stelle der Worte „Amtstagen und Gebühren der Gemeinden . . . eingeführt werden.“ und des letzten Satzes der lit. c tritt am 1. Jänner 1926, § 78 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), in Kraft.

Bundesgesetzgebung.

§ 6. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Bundesabgaben, das sind die ausschließlichen Bundesabgaben (§ 2), die dem Bund und den Ländern (Gemeinden) gemeinschaftlichen Abgaben (§ 3, lit. a) einschließlich ihres den Ländern (Gemeinden) zukommenden Teiles, bei den Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b) die für den Bund erhobene Abgabe, endlich bei gleichartigen Abgaben (§ 3, lit. c) die für den Bund erhobene Abgabe. Die Bundesgesetzgebung kann der Landesgesetzgebung die Regelung darüber überlassen,

1. ob und inwieweit Anteile der Länder oder der Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen direkten Steuern teilweise den Bezirksverbänden zugewiesen werden sollen, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen,

2. ob und inwieweit Anteile gewisser Gruppen von Ortsgemeinden an gemeinschaftlichen Abgaben oder an dem zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmten Landesanteile an solchen dem Lande oder den Bezirken zugewiesen werden, wenn sie im Haushalte dieser Ortsgemeinden nicht erforderlich sind oder in ihm keine zweckentsprechende Verwendung finden;

die Grundsätze einer solchen landesgesetzlichen Regelung bestimmt die Bundesgesetzgebung.

(2) Der Bundesgesetzgebung ist ferner vorbehalten:

a) Abgaben zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zu geteilten Abgaben zu erklären;

b) Abgaben der unter a) erwähnten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen; in solchen Fällen kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung davon abhängig machen, daß diese Abgaben durch die Bundesgesetzgebung in ihren Grundzügen und hinsichtlich ihrer Aufteilung zwischen Ländern, Bezirken und Gemeinden geregelt werden. Die Bestimmungen der Artikel 12 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grundgesetz- und Ausführungsgesetzgebung finden auf diese Fälle Anwendung;

c) die Art der Beteiligung des Bundes und der Länder (Gemeinden) an den geteilten Abgaben zu regeln.

(3) Im übrigen kann die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Anpassung solcher Abgaben an die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Ver-

hinderung der übermäßigen oder verkehrerschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Abgaben und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen treffen; sie kann zu diesem Zwecke die notwendigen grundsätzlichen Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich des Verfahrens erlassen.

(4) Wenn durch ein dem Durchführungsgefesetz zu diesem Verfassungsgefesetz¹⁾ nachfolgendes Bundesgefesetz der im Absatz 2 bezeichneten Art Einnahmen der Länder (Gemeinden) eine Schmälerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz für den Einnahmeausfall der Länder (Gemeinden) Sorge getragen werden. Insbesondere soll, wenn eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe in eine Bundesabgabe umgewandelt wird, dies nur in der Art geschehen, daß diese Bundesabgabe eine geteilte wird. Auch sonst, und zwar insbesondere, wenn durch eine systematische Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über eine gemeinschaftliche Abgabe deren Ertrag eine Schmälerung erfahren soll oder wenn durch Bundesgefesetz den Ländern (Gemeinden) wesentlich erhöhte Ausgaben auferlegt werden, hat die Bundesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Bundes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Wenn Ländern oder Gemeinden durch Bundesgefesetz wesentlich erhöhte Ausgaben in solchem Ausmaß auferlegt werden, daß sich in deren Haushalt ein im Verhältnis zum Gesamterfordernis wesentlicher Ausfall ergibt, ohne daß eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, soll ihnen durch dieses oder ein anderes Bundesgefesetz die Möglichkeit zur Erschließung erhöhter Einnahmen gegeben werden.

(5) Wenn durch ein Bundesgefesetz über zeitlich befristete gemeinschaftliche Abgaben der Landesanteil mit der Auslage der Weiterüberweisung eines Teiles an die Gemeinden belastet wird und während der Geltungsdauer einer solchen Regelung der weiter zu überweisende Anteil durch ein nachfolgendes Bundesgefesetz prozentuell erhöht oder vermindert wird, gebührt den Ländern oder Gemeinden, deren prozentueller Anteil vermindert wird, falls dadurch die Einnahme aus der betreffenden Abgabe kleiner wird als sie vor Erlassung des neuen Gefesetzes war, mangels einer Vorsorge durch die Gefesetzgebung ein angemessener Ersatz durch den Bund.

Landesgesetzgebung.

§ 7. (1) Die Landes(Gemeinde)abgaben, das sind Landes(Gemeinde)zuschläge, die einer Bundes-

¹⁾ Finanz-Verfassungsgefesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

abgabe gleichartigen und die ausschließlichen Landes- (Gemeinde)abgaben werden grundsätzlich durch die Landesgesetzgebung geregelt. Ihr ist insbesondere vorbehalten zu regeln, inwieweit neben den von den Ländern für ihre Zwecke ausgeschriebenene Abgaben auch gleichartige Abgaben der Gemeinden zulässig sind oder der Ertrag der ersteren zwischen Ländern und Gemeinden geteilt wird; wenn durch Landesgesetz Einnahmen der Gemeinden eine Schwänerung erfahren, ohne daß zugleich eine entsprechende Entlastung von Ausgaben erfolgt, wird durch die Landesgesetzgebung für einen angenehmen Ersatz für den Einnahmeausfall der Gemeinden Sorge getragen werden. Auch sonst hat die Landesgesetzgebung nicht nur auf die finanzielle Lage des Landes, sondern auch auf die Erhaltung der finanziellen Lebensfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

(2) Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern können, wenn sie 200 Prozent der Stammsteuer nicht übersteigen und durchwegs mit einem einheitlichen Hundertsatz ausgeschrieben werden, durch Landtagsbeschluß ausgeschrieben werden.

(3) Die Landesgesetzgebung setzt fest, welche Gemeindeabgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können; ein solches Landesgesetz hat Grundsätze für die Einhebung solcher Gemeindeabgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß zu bestimmen. Landesgesetze, die eine von diesen Bestimmungen abweichende Regelung getroffen haben, sowie die auf Grund solcher Landesgesetze ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen bleiben, sofern sie nicht schon vorher außer Kraft gesetzt wurden, bis 31. Dezember 1925 in Kraft. Jedenfalls können die Ortsgemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung Zuschläge zu den direkten Bundessteuern aus schreiben, wenn ihr Ausmaß jenes der für das betreffende Jahr ausgeschriebenene Landeszuschläge nicht übersteigt und wenn sie entweder einheitlich mit dem gleichen Hundertsatz oder mit derselben Abstufung wie die Landeszuschläge festgesetzt werden. Die Bundesgesetzgebung kann auch bezüglich anderer Gemeindeabgaben eine Mindestgrenze festsetzen, bis zu der die Gemeinden solche Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung aus schreiben können.

(4) Die Ausschreibung von Landes- (Gemeinde) abgaben, welche die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen, oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen (Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes), ist unzulässig.

(5) Gesetzesbeschlüsse der in diesem Paragraphen bezeichneten Art sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundesministerium für Finanzen als dem zuständigen Bundesministerium (Artikel 98, Absatz 1, Bundes-Verfassungsgesetz) bekanntzugeben. Erhebt die Bundesregierung gegen einen

solchen Gesetzesbeschluß Einspruch und wiederholt der Landtag seinen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Artikel 98, Absatz 2, Bundes-Verfassungsgesetz), so entscheiden, falls die Bundesregierung ihre Einwendung nicht zurückzieht, darüber, ob der Einspruch aufrechtzubleiben habe, der Nationalrat und der Bundesrat durch einen ständigen gemeinsamen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Davon wird die eine Hälfte vom Nationalrat, die andere vom Bundesrat nach der Wahl von Ausschüffen nach der Geschäftsordnung dieser Körperschaften geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; der Bundesrat muß aus jedem Lande mindestens ein Mitglied entsenden. Für jedes Mitglied des ständigen Ausschusses ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen. Die vom Nationalrat und die vom Bundesrat gewählten Mitglieder wählen je einen Vorsitzenden, die abwechselnd den Vorsitz führen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der ständige Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Bundesregierung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Ausschusse mitzuteilen, der Ausschuß hat binnen weiteren 14 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann in diesem Falle nur kundgemacht werden, wenn der Ausschuß entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung nicht aufrechtzubleiben hat.

(6) A. Auf Landesgesetze, durch welche Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem derzeitigen¹⁾ Ausmaß erhöht werden, finden, insofern sie den folgenden Bedingungen entsprechen, an Stelle der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes die Bestimmungen des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung. Diese Bedingungen sind: Die Gesetze dürfen nur mit Wirksamkeit für die Jahre 1924 bis einschließlich 1926 beschlossen werden; eine Wirksamkeit über das Ende des Jahres 1926 hinaus darf nur für die Zeit vorgehen werden, für welche die Kürzung der Länder- und Gemeindeertragsanteile, welche in der dritten Abgabenteilungsnovelle (§ 2, Absatz 1, Bundespräzipium) eingeführt wird, in Geltung bleibt. Die Landesgesetze der Länder, mit Ausnahme von Wien, müssen die Landesabgaben entweder zu gemeinschaftlichen Abgaben der Länder und Gemeinden oder zu Zuschlagsabgaben erklären. Im Falle einer Erklärung als gemeinschaftliche Abgabe muß der Ertragsanteil der Gemeinden mindestens 40 vom Hundert betragen, im Falle der Erklärung als Zuschlagsabgabe muß den Gemeinden gestattet werden, Zuschläge bis zu 66 vom Hundert einzuhoben, doch darf die Höchstgrenze der Gemeindezuschläge zu-

1) Gemeint ist das Ausmaß bei Wirksamkeitsbeginn der zweiten Finanz-Verfassungsnovelle: 13. Juni 1924.

sammen mit der Landesabgabe das im folgenden Satz angeführte Höchstmaß nicht überschreiten. Die Steuersätze müssen derart festgesetzt sein, daß der mutmaßliche Ertrag dieser Abgaben zehn vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Bruttomietzinses (Mietwertes) und 50 vom Hundert der für das Jahr 1914 erfolgten Vorschreibung an Hausklassensteuer, in Gold gerechnet, nicht übersteigt. Bei der Berechnung des mutmaßlichen Ertrages ist von der Veranschlagung der Landesabgabe für das Jahr 1924 auszugehen. Im Falle der Staffelung der Steuersätze darf die Steuer für Geschäftsräumlichkeiten 14 vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrunde gelegten Bruttomietzinses (Mietwertes), in Gold gerechnet, nicht übersteigen. B. Für Landesgesetze, durch welche Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand gegenüber dem derzeitigen¹⁾ Ausmaß erhöht werden, und bei denen die angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt das in Absatz 5 vorgesehene Verfahren, jedoch mit folgenden Änderungen: Der Einspruch der Bundesregierung ist binnen 14 Tagen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Präsidien des Nationalrates und des Bundesrates mitzuteilen. Der Nationalrat und der Bundesrat entscheiden darüber, ob der Einspruch der Bundesregierung aufrechtzubleiben hat, durch einen gemeinsamen Ausschuß von zehn Mitgliedern, von denen je die Hälfte von jeder der beiden Körperschaften nach den für die Wahl von Ausschüssen nach ihrer Geschäftsordnung geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Dieser Ausschuß wird jedesmal für den einzelnen Einspruchsfall gewählt, wobei der Bundesrat jedenfalls einen Vertreter jenes Landes zu entsenden hat, in welchem der angefochtene Gesetzesbeschuß zustande gekommen ist. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Finanzen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Der Ausschuß ist binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung des Einspruches bei den Präsidien des Nationalrates und Bundesrates zu wählen und hat binnen 14 Tagen nach Abschluß der Wahlen seine Entscheidung zu treffen.

1) 1. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 finden auf nach Wirksamkeitsbeginn dieses Verfassungsgesetzes²⁾ bis zum 31. Dezember 1930 gefaßte Gesetzesbeschlüsse mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschuß eines Landtages über Landes(Gemeinde)abgaben, sei es, daß durch ihn derartige Abgaben eingeführt oder daß durch ihn bestehende Landesgesetze

¹⁾ Gemeint ist das Ausmaß bei Wirksamkeitsbeginn der zweiten Finanz-Verfassungsnovelle: 13. Juni 1924.

²⁾ Dritte Finanz-Verfassungsnovelle; Wirksamkeitsbeginn 13. August 1925.

über solche Abgaben novelliert werden, Einwendungen vorzubringen hat, die die Erhebung eines Einspruches begründen können, ist sie verpflichtet, diese Einwendungen innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen dem Landeshauptmann in bestimmter Form und unter Angabe der zur Vermeidung eines Einspruches erforderlichen Änderungen bekanntzugeben. Wenn den Einwendungen der Bundesregierung nicht innerhalb sechs Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen entsprochen worden ist, kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß Einspruch erheben. In diesem Fall kann der im Artikel 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Wiederholungsbeschuß nicht gefaßt werden und darf der Gesetzesbeschuß, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht kundgemacht werden. Die Erhebung eines Einspruches aus anderen als den dem Landeshauptmann bereits mitgeteilten Gründen ist unzulässig.

2. Die Bestimmungen des Punktes 1 finden nur auf jene Landesgesetzesbeschlüsse keine Anwendung, durch welche Abgaben einer der folgenden Arten geregelt werden:

- a) Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand;
- b) Gebühren für folgende Gemeindeeinrichtungen und Anlagen: Kanalisationen, Wasserleitungen, Friedhöfe, Rehricht- und Mehrungsabfuhr, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühr das jährliche Erfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Amortisierung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

In diesen Fällen sind die Absätze 5 und 6 unverändert anzuwenden.

(8) Wird ein Landesgesetz auf Grund eines Antrages der Bundesregierung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt (Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz), weil dadurch Abgaben in Widerspruch mit dem § 3, lit. b und c, dieses Gesetzes eingeführt werden, so hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis auch auf den Verfall des Anteiles des betreffenden Landes, wenn es sich um Landesabgaben handelt, der betreffenden Gemeinde, wenn es sich um Gemeindeabgaben handelt, an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes für jenen Zeitraum zu erkennen, in dem die verfassungswidrig eingeführte Abgabe tatsächlich zur Einhebung gelangt ist. Auf den Verfall ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn die Bundesregierung vor der Kundmachung des Gesetzes (Artikel 98, Absatz 3, des Bundes-Verfassungs-

gesetzes) der Landesregierung ihre Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes mitgeteilt hat.

(9) Ist ein nach Absatz 2 vom Landtage gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit die Landesregierung auffordern, die Aufhebung des Beschlusses beim Landtage zu beantragen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann die Bundesregierung nach nutzlosem Ablauf dieser Frist den Landtagsbeschluß beim Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes anfechten. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis tunlichst binnen Monatsfrist nach Einlangen des Anfechtungsantrages zu fällen; er hat, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 8 gegeben sind, auf den Verfall jenes Anteiles des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(10) Ist ein nach Absatz 3 von einer Gemeindevertretung gefaßter Beschluß gesetzwidrig, so kann der Bundesminister für Finanzen jederzeit von der Landesregierung die Aufhebung des Beschlusses verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Beschlusses nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung bei der Landesregierung, so kann der Bundesminister für Finanzen dessen Aufhebung beim Verwaltungsgerichtshof mittels Beschwerde beantragen. Der Gerichtshof hat das Erkenntnis binnen Monatsfrist nach Einlangen der Beschwerde zu fällen und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 8 gegeben sind, auf den Verfall des Anteiles der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben zugunsten des Bundes zu erkennen, der auf die Zeit der gesetzwidrigen Einhebung der Abgabe entfällt.

(11) Der Landeshauptmann ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen über besonderes Verlangen Beschlüsse der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Art zu übermitteln.

Bemessung und Einhebung der Abgaben.

§ 8. (1) Die Bundesabgaben (§ 6, Absatz 1) werden grundsätzlich durch Organe der Bundesfinanzverwaltung bemessen, eingehoben und zwangsweise eingebracht; inwieweit auch andere Organe mitzuwirken haben, bestimmen die Abgabengesetze. Die Städte Wien und Graz sind im Rahmen der bei Erlassung dieses Gesetzes¹⁾ geltenden Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben verpflichtet; sie erhalten hiefür eine Entschädigung von 3 vom

Hundert des von ihren Organen einnehobenen Betrages an solchen Abgaben abzüglich der Rückvergütungen und die anlässlich des von ihren Organen durchgeführten administrativen Zwangsverfahrens auf Grund bundesgesetzlicher Regelung erhobenen Gebühren; die die Verpflichtung von Wien und Graz regelnden Bestimmungen können nur durch ein Bundesgesetz geändert werden. Gemeinden können auch sonst durch Bundesgesetz zur Bemessung und Einhebung der Bundesabgaben herangezogen werden; Entschädigungen regeln die Abgabengesetze. Soweit es sich um gemeinschaftliche Abgaben handelt, ist den Ländern (Gemeinden) in den Abgabengesetzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen.

(2) Bezüglich der von den Ländern (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)zuschläge zu den Bundesabgaben haben das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlichs Vorschreibung und Abschreibung grundsätzlich die Organe der Bundesfinanzverwaltung nach den für Stammabgaben geltenden Bestimmungen durchzuführen; der Bund hat den Anspruch auf eine Vergütung von 3 vom Hundert des reinen Zuschlagsbetrages. Die Einhebung oder die Bemessung und Einhebung durch die Gemeindeorgane bleibt, soweit sie auf bestehenden Gesetzen beruht, aufrecht.

(3) Die übrigen für die Länder (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes(Gemeinde)abgaben (§ 7) sind grundsätzlich von Organen jener Körperschaft, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden, zu bemessen und einzuhoben. Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden und Gemeindeabgaben von Organen der Länder zu bemessen und einzuhoben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden soll, findet Artikel 97, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung. Die Bestimmungen über die zwangsweise Einbringung dieser Landes(Gemeinde)abgaben bleiben aufrecht. Wenn durch die Bundesgesetzgebung bisherige Bundesabgaben den Ländern (Gemeinden) als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben überlassen werden (§ 6, Absatz 2, lit. b), so kann die Bundesgesetzgebung für die Übergangszeit bis zur Regelung solcher Abgaben durch die Landesgesetzgebung die Bemessung und Einhebung durch Bundesorgane gegen angemessene Entschädigung durch die Länder (Gemeinden) vorsehen.

II. Beteiligung der Länder (Gemeinden) an sonstigen Bundeseinnahmen.

§ 9. Eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren, ist nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zulässig.

¹⁾ Finanz-Verfassungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.

III. Beteiligung des Bundes an Ausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 10. (1) Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) zu bestimmten Zwecken Beiträge nach einem vorher festgesetzten Anteilsverhältnisse oder aus besonderen Anlässen nur auf Grund besonderer Bundesgesetze gewähren; er kann die Beitragsleistung an Bedingungen knüpfen, die mit dem mit der Beitragsleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, und sich insbesondere auch das Recht vorbehalten, deren Einhaltung durch Bundesorgane wahrnehmen zu lassen. Beitragsleistungen können überdies an die Bedingung geknüpft werden, daß die Länder (Gemeinden) bestimmte Abgaben einheben oder deren Einhebung unterlassen, oder daß sie bestimmte Ausgaben leisten, einschränken oder unterlassen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat alljährlich mit dem Entwurf des Finanzgesetzes dem Rationalrat eine Übersicht der den Ländern (Gemeinden) gewährten Beiträge dieser Art vorzulegen.

IV. Landes(Gemeinde)darlehen.

§ 11. (1) Zur Annahme von Anleihen der Länder, Bezirksverbände (Bezirke) und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

§ 12. Wenn die Bundesregierung gegen ein Landesgesetz, durch das Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) geregelt werden, Einspruch erhebt, findet § 7, Absatz 5, Anwendung.

§ 13. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 14. (1) Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit diesem Bundesverfassungsgesetze in Widerspruch stehen, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes¹⁾ außer Wirksamkeit zu setzen. Geschieht dies nicht, so kann, sofern es sich um ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung, sofern es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären. In einem solchen Falle finden der Artikel 140 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes und die §§ 55 bis 58 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Beschluß, der von einem Landtag oder einer Gemeindevertretung vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes¹⁾ gefaßt worden ist, mit den Bestimmungen des § 7 in Widerspruch steht, ist der Beschluß spätestens bis 1. Juli 1922 außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz 9 bis 11.

(3) Die Bestimmung des § 7, Absatz 5, ist auch auf Gesetze anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes¹⁾ beschlossen worden sind, sofern die Bundesregierung in diesem Zeitpunkt hierzu noch nicht im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Stellung genommen hat.

§ 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

348. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. September 1925, betreffend Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250, über das Zollrecht und Zollverfahren (Zollgesetz) wird verordnet:

§ 1. Der laut § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 252, mit 11 Prozent festgesetzte Zinsfuß für Stundungen von Zöllen und den neben diesen und in gleicher Weise wie diese zur Einhebung gelangenden Abgaben wird auf 10 Prozent herabgesetzt.

§ 2. (1) Dieser Zinsfuß findet auch Anwendung bei der Abrechnung der Zölle, Warenumsatzsteuer und sonstigen Abgaben, welche gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Februar 1924, B. G. Bl. Nr. 49, für die aus den offenen Lagern auf Vormerkrechnung in den freien Verkehr getretenen Waren monatlich abzustatten sind.

(2) Demnach erniedrigen sich die auf den halben Abrechnungsmonat entfallenden, im § 2 (2) der im § 1 berufenen Verordnung mit $\frac{11}{24}$ Prozent festgesetzten Zinsen auf $\frac{5}{12}$ Prozent.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. September 1925 in Kraft, so daß die vom 1. September 1925 oder einem späteren Zeitpunkte angefangenen gestundeten Beträge der Verzinsung zum Zinsfuß von 10 Prozent zu unterwerfen sind.

¹⁾ Finanz-Verfassungsgesetz; Wirksamkeitsbeginn 10. März 1922.